



## Zustimmungsbedürftiges Geschäft

Frau L. ist 23 Jahre alt. Bei ihrer Volljährigkeit haben die Eltern den Antrag um Verlängerung der elterlichen Sorge bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht. Grund: geistige Behinderung. Dem Antrag wurde entsprochen. Frau L. hat Anspruch auf eine Invalidenrente und Ergänzungsleistungen. Frau L. arbeitet in einer geschützten Werkstatt und wohnt nach wie vor zu Hause. Frau L. hat noch drei Geschwister.

Die Eltern von Frau L. haben vor einem Jahr eine Eigentumswohnung gekauft. Jetzt wollen die Eltern (61 und 58 Jahre alt) einen Ehe- und Erbvertrag erstellen. Sie haben deshalb für dieses zustimmungsbedürftige Geschäft für ihre Tochter eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB beantragt.

Der Entwurf dieses Ehe- und Erbvertrages sieht vor, dass beim Tode des erstversterbenden Ehegatten der Überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass erhalten soll. Das Erbe soll erst nach dem zweitversterbenden Elternteil an die vier Nachkommen verteilt werden. Die drei Geschwister von Frau L. wollen diesem Ehe- und Erbvertrag zustimmen.

Als Beistand habe ich diesen Ehe- und Erbvertrag zu prüfen und der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Meines Erachtens werden mit diesem Ehe- und Erbvertrag die Rechte von Frau L. beschnitten. Die Vormundschaftsbehörde darf m.E. diesen Vertrag nicht genehmigen.

### Meine Fragen:

- Wie soll der Ehe- und Erbvertrag formuliert sein, damit die Vormundschaftsbehörde diesen Vertrag genehmigen wird?
- Soll Frau L. allenfalls auf den Pflichtteil gesetzt werden?

### Beantwortung

1. Unter welchem Güterstand die Ehegatten stehen, ist der Anfrage nicht zu entnehmen. Ich nehme daher an, dass es sich um den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) handelt. Gemäss Art. 216 ZGB können die Ehegatten in einem Ehevertrag eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vorschlagszuweisung vereinbaren, sofern dadurch der Pflichtteil von nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere können die Eltern den gesamten Vorschlag dem Überlebenden zuweisen. Damit verbleibt nur das Eigengut (Art. 198-200 ZGB) als Nachlass des Erstversterbenden und damit erbrechtlich relevantes Massa übrig. Daran haben die Kinder einen Pflichtteilsanspruch, auf welchen ein Vertretungsbeistand nicht verzichten dürfte (Art. 408 ZGB).

2. Die Eheleuten haben ihren Ehe- und Erbvertrag von einem Notar oder einer Notarin ausarbeiten lassen. Die Urkundsperson ist vertraut mit den güter- und erbrechtlichen Fragen und müsste einen Vorschlag unterbreiten können, welcher den Pflichtteil – oder noch besser den gesetzlichen Erbteil – des vormundschaftlich vertretenen Kindes nicht beeinträchtigt. So können die Ehegatten eben wie erwähnt bezüglich des Vorschlags eine Übereinkunft gemäss Art. 216 ZGB treffen (wenn sie unter der Errungenschaftsbeteiligung stehen), ohne dass ein Erbteil eines Kindes tangiert würde. Andernfalls darf der erbvertragliche Teil der Urkunde vom Beistand nicht unterzeichnet und von der Vormundschaftsbehörde nicht genehmigt werden.

Ligerz, 27. Oktober 2010

Kurt Affolter-Fringeli  
Fürsprecher und Notar  
Unterer Planchesweg 20  
Schernelz  
CH-2514 Ligerz  
0041323157602 0041794253237  
Fax 0041323157603  
[ask@affolter-lexproject.ch](mailto:ask@affolter-lexproject.ch)  
[www.affolter-lexproject.ch](http://www.affolter-lexproject.ch)